

Kleine Anfrage

des Abg. Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Unterstützung für Gehörlose in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gehörlose gibt es nach ihrer Kenntnis aktuell in Baden-Württemberg?
2. Unter welchen Einschränkungen und/oder Erkrankungen müssen diese besonders häufig leiden?
3. Besteht ihres Erachtens Aufholbedarf bei der Unterstützung für Gehörlose in den Medien im Allgemeinen und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Speziellen (beispielsweise Untertitel und Dolmetscher)?
4. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die Unterstützung der Gehörlosen zu verbessern unter Angabe, welche Möglichkeiten die Betroffenen haben (finanzielle Hilfen ebenso wie praktische, vgl. Frage 3)?
5. Wie steht Baden-Württemberg angesichts des nicht vorhandenen Gehörlosengelds im bundesweiten Vergleich nach ihrer Kenntnis da (bitte tabellarische Darstellung der ihr bekannten Gehörlosengelder in den Bundesländern)?
6. Aus welchem Grund gibt es in Baden-Württemberg kein Gehörlosengeld?
7. Welche zusätzlichen Kosten haben Gehörlose erfahrungsgemäß durchschnittlich für Ausgleichsmaßnahmen wie etwa Gebärdendolmetscher und Hörakustik unter Darlegung, wie diese zusätzlichen Kosten abgerechnet werden können?
8. Gibt es für Betroffene bei den in Frage 7 genannten oder bei anderen kostenpflichtigen Ausgleichsmaßnahmen ihrer Gehörlosigkeit Unterstützungsmöglichkeiten, die über eine steuerliche Absetzbarkeit hinausgehen?
9. Falls Frage 8 bejaht wird – welche Unterstützungsmöglichkeiten sind das?

10. Welche neuen Entwicklungen und Positionen der Landesregierung gibt es bezüglich der Einführung eines Bundesteilhabegelds auf Bundesebene?

17. 03. 2021

Baron AfD

Begründung

Nachdem Drucksache 16/791 (Kleine Anfrage Palka AfD) aus dem Jahr 2016 bereits einige Erkenntnisse zur Teilhabe von Gehörlosen und insbesondere zu einem Gehörlosengeld geliefert hat, soll die vorliegende Kleine Anfrage weitere Fakten und Positionen zu dieser und anderen Maßnahmen abfragen und aktuelle Zahlen offenlegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. April 2021 Nr. 32-0141.5-016/10022 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gehörlose gibt es nach ihrer Kenntnis aktuell in Baden-Württemberg?

In Baden-Württemberg gab es laut amtlicher Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum 30. Dezember 2019 4.084 gehörlose Menschen. (Anm.: Die amtliche Statistik erhebt das Merkmal Taubheit und nicht Gehörlosigkeit.) Die Statistik verzeichnet weitere 3.689 Menschen, deren Gehörlosigkeit kombiniert ist mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung. Insgesamt gab es zum 30. Dezember 2019 in Baden-Württemberg 7.773 gehörlose Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50. Weitere 33.141 Menschen sind schwerhörig mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Quelle: Statistisches Landesamt: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2019, Statistische Berichte Baden-Württemberg – K III 1 – 2j/19).

2. Unter welchen Einschränkungen und/oder Erkrankungen müssen diese besonders häufig leiden?

Die meisten gehörlosen Menschen wurden entweder taub geboren oder haben ihr Gehör schon als Kleinkind verloren. Sie haben daher regelmäßig keinen Spracherwerb über die Lautsprache. Die Deutsche Gebärdensprache, mit der sich gehörlose Menschen in der Regel verständigen, ist eine eigenständige und anerkannte Sprache. Sie ist jedoch über den Kreis der gehörlosen Menschen und deren Angehörige hinaus nicht so weit verbreitet, wie dies z. B. andere Fremdsprachen sind. Insofern liegen Einschränkungen gehörloser Menschen insbesondere im Bereich der Kommunikation zwischen gehörlosen und Hörenden vor. Eine Kompensation über die Schriftsprache ist nicht immer möglich, weil die Grammatik von Schrift- und Gebärdensprache sehr unterschiedlich ist. Deutsch ist für gehörlose Menschen als Schrift- und Lautsprache eine Fremdsprache.

Über Erkrankungen gehörloser Menschen liegen keine Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass sich Erkrankungen gehörloser Menschen nicht von Erkrankungen hörender Menschen unterscheiden.

3. Besteht ihres Erachtens Aufholbedarf bei der Unterstützung für Gehörlose in den Medien im Allgemeinen und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Speziellen (beispielsweise Untertitel und Dolmetscher)?

Die für die Mediengesetzgebung zuständigen Länder haben sich gemeinsam das Ziel gesetzt, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die

Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthält der im Jahr 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag hierzu wichtige Schritte. Die Länder erarbeiten derzeit darüber hinausgehende Maßnahmen. Sie haben zudem erklärt, dass sie angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten von allen Medienanbietern verstärkte Anstrengungen beim Ausbau barrierefreier Angebote erwarten – ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten setzen sich in herausgehobenem Maße für die Belange gehörloser Menschen ein. Sie bieten für eine vergleichsweise hohe Anzahl ihrer Sendungen untertitelte Angebote und Angebote in Gebärdensprache an. Der Südwestrundfunk beispielsweise hat seine Untertitel-Quote auf 87,9 % ausgebaut und untertitelt in den zuschauerrelevanten Kernzeiten (16:00 Uhr bis 23:30 Uhr) nahezu lückenlos.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalten haben im Jahr 2020 auf Bitten der Rundfunkkommission der Länder gemeinsam die Zentrale Anlaufstelle für Barrierefreie Angebote (ZABA) eingerichtet, die als eine für Menschen mit Behinderungen leicht erreichbare Online-Anlaufstelle Informationen zur Barrierefreiheit in den Medien bereitstellt und Beschwerden entgegennimmt.

4. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die Unterstützung der Gehörlosen zu verbessern unter Angabe, welche Möglichkeiten die Betroffenen haben (finanzielle Hilfen ebenso wie praktische, vgl. Frage 3)?

Die Landesregierung fördert den Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. jährlich in Höhe von 130.000 Euro. In dieser jährlichen Fördersumme sind 82.200 Euro zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern und sonstigen Kommunikationshilfen anlässlich von Elternabenden und Eltern-, Lehrer- bzw. Lehrerinnen-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern enthalten.

Zudem fördert die Landesregierung das Projekt „Gebärdensprachdolmetscher/-innen von der Kita bis zum Abschlusszeugnis“ von 2018 bis 2021 in Höhe von insgesamt 40.000 Euro. Projektträger ist der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. Mit dieser modellhaften Förderung soll gehörlosen Eltern die Teilnahme an allen vorschulischen und schulischen Veranstaltungen durch die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ermöglicht werden.

5. Wie steht Baden-Württemberg angesichts des nicht vorhandenen Gehörlosengelds im bundesweiten Vergleich nach ihrer Kenntnis da (bitte tabellarische Darstellung der ihr bekannten Gehörlosengelder in den Bundesländern)?

6. Aus welchem Grund gibt es in Baden-Württemberg kein Gehörlosengeld?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung in Drs. 16/791 verwiesen. Ein Gehörlosengeld gibt es (Stand 2016) in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Eine erneute Umfrage unter den Ländern war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.

Die Landesregierung spricht sich gegen die Gewährung eines Gehörlosengeldes aus. Dies u. a. auch deshalb, weil in den letzten beiden Jahrzehnten immer wieder das Landesblindengeld als eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung diskutiert worden ist. Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde vor allem die Gewährung personenbezogener Hilfen und damit eine Gleichbehandlung aller Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Im Fokus dieser gesetzlichen Neuregelung stand die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, durch die Schaffung von mehr Selbstbestimmung und die Möglichkeit einer passgenauen Bedarfs-ermittlung. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden. Über die Verfahren der Teilhabeplanung und der Gesamtplanung wird gesetzlich sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen die Leistungen erhalten, die sie für eine selbstbestimmte Teilhabe benötigen. Die begleitende Unterstützung – für gehörlose Menschen insbesondere auch Ge-

bärdensprachdolmetscher – wird durch Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX sichergestellt. In § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB IX ist zudem festgelegt, dass die Assistenzleistungen auch die Verständigung mit der Umwelt beinhalten. Zudem konnte die Problematik, inwieweit eigenes Einkommen und Vermögen bei der Hilfestellung zu betrachten ist, durch die Überführung der Teilhabeleistung in das SGB IX zu einer Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen beitragen. Durch diese Neuregelungen besteht aus Landessicht kein Bedarf mehr für spezialgesetzlich durch die Länder geregelte Zusatzleistungen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung in Drs. 16/791 verwiesen.

7. Welche zusätzlichen Kosten haben Gehörlose erfahrungsgemäß durchschnittlich für Ausgleichsmaßnahmen wie etwa Gebärdendolmetscher und Hörakustik unter Darlegung, wie diese zusätzlichen Kosten abgerechnet werden können?

Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen wie etwa Gebärdensprachdolmetscher und Hörakustik, soweit sie nicht durch die Eingliederungshilfe (vgl. Antwort auf die Fragen 5 und 6) oder andere jeweils zuständige Rehabilitationsträger abgedeckt werden, hängen stark von dem jeweiligen Einzelfall ab. Statistische Daten über die Höhe dieser durchschnittlichen Kosten liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Gibt es für Betroffene bei den in Frage 7 genannten oder bei anderen kostenpflichtigen Ausgleichsmaßnahmen ihrer Gehörlosigkeit Unterstützungsmöglichkeiten, die über eine steuerliche Absetzbarkeit hinausgehen?

9. Falls Frage 8 bejaht wird – welche Unterstützungsmöglichkeiten sind das?

Gehörlose schwerbehinderte Menschen haben nach § 185 Abs. 5 SGB IX im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Der Anspruch richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen.

10. Welche neuen Entwicklungen und Positionen der Landesregierung gibt es bezüglich der Einführung eines Bundesteilhabegelds auf Bundesebene?

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch das BTHG nachdrücklich für ein Bundesteilhabegeld ausgesprochen. Der Bundesgesetzgeber hat sich jedoch im BTHG-Gesetzgebungsprozess gegen ein Bundesteilhabegeld entschieden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung in Drs. 16/791 verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration